

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 4

Rubrik: Erwerbsersatzordnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Gutschrift in %	Wert je Vpf.-Tag	Maximal- Gutschrift	Wert je Vpf.-Tag
(gemäss Statistik)				
Brot	22%	6 Rp.	30%	8 Rp.
Fleisch	18%	18 Rp.	30%	30 Rp.
Käse	18%	7 Rp.	30%	11 Rp.
		31 Rp.		49 Rp.

Der normale Gemüseportionskredit kann somit durch die volle Ausschöpfung der Umrechnungsmöglichkeiten um weitere 18 Rp. bis auf Fr. 1.44 in Wiederholungskursen und Fr. 1.39 in Rekruten- und Kadernschulen erhöht werden. Dadurch wird ein erhöhter Spielraum für die abwechslungsreiche Gestaltung der Verpflegungspläne erreicht.

Die Verbesserung der Tagesportion und die möglichst volle Ausschöpfung der Umrechnungsmöglichkeiten für Brot, Fleisch und Käse gestatten es, die Mahlzeiten quantitativ und qualitativ so zu gestalten, dass der Wehrmann genügend gesättigt und nicht genötigt ist, aus eigenen Mitteln für seine Verpflegung zulegen zu müssen.

Die beste Verpflegung nützt aber nichts, wenn dem Wehrmann nicht genügend Zeit und Ruhe für die Einnahme der Mahlzeiten eingeräumt wird. Die Kommandanten müssen dafür sorgen, dass sich der Fassungsdienst ruhig und rasch abwickelt. Die Mannschaft muss in aller Ruhe essen können und ist während des Essens nicht mit dienstlichen Obliegenheiten zu behelligen.

Die militärische Tagesportion ist heute so bemessen, dass sie auch für strenge Dienstzeiten genügen wird. Mit der Bewilligung von Verpflegungszulagen wird deshalb in Zukunft zurückgehalten werden. Andererseits ist es Pflicht der Truppe, die Tagesportion nicht voll auszuschöpfen, wenn es nicht nötig ist. So ist es auch nicht gestattet, am Schlusse eines Dienstes zuwenig gefasste Portionen durch die Verpflegung teurer Luxusartikel aufzubrauchen. Solche Fälle, wie auch jede Vergeudung von Lebensmitteln müssten streng geahndet werden.

15. 3. 1957

Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juillard

Neues Formular «Verpflegungs-Abrechnung Mannschaft»

So sieht das neue Formular« Vpf.-Abrechnung Mannschaft» aus. Sollte eine Truppe noch mit dem alten Vordruck beliefert werden, so wäre die Abrechnung durch eine Kolonne Butter zu ergänzen.

Stab oder Einheit:	Verpflegungs-Abrechnung Naturalverpflegung der Mannschaft Conteggio della sussistenza Sussistenza in natura degli Uomini				Soldperiode: vom bis		
Tag	1. Fassungen, Ankäufe	Verweis auf	Portionen				Gemüse
			Brot	Fleisch	Käse	Butter	Fr.

Erwerb ersatzordnung

Sold- und Entschädigungsberechtigung

Frage 1: Gemäss VR 71 werden dem Rechnungsführer für die Rechnungsablage 1 bis 5 Tage Sold gewährt.

Ist für diese Tage eine Meldekarte auszustellen?

Frage 2: Ist der Aufgebotsstelle für den besoldeten Dienstag zum Erlass der Aufgebote eine Meldekarte abzugeben?

Das Bundesamt für Sozialversicherung, Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, beantwortet diese Fragen wie folgt:

Gemäss Ziffer 71 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee (51.3.d) wird dem Rechnungsführer für die Rechnungsablage (Abschluss- und Revisionsarbeiten, Erledigung der Revisionsergebnisse) je nach Art der Schulen und Kurse, für welche diese Arbeiten besorgt werden, für 1 bis 5 Tage der Sold gewährt. Soweit gemäss dieser Bestimmung Anspruch auf Sold besteht, sind die Dienstage also in der Meldekarte zu *bescheinigen*.

Gemäss Ziffer 109 bis des Gesamtnachtrages Nr. 1 zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee sind die Kommandanten ermächtigt, mit dem Erlass der Marschbefehle einen Angehörigen ihrer Einheit (Stab) zu beauftragen. Der betreffende Wehrmann ist für diesen Tag soldberechtigt. Gemäss den eingangs gemachten allgemeinen Ausführungen ist dieser besoldete Dienstag in der Meldekarte zu *bescheinigen*.

Fachtechnisches Kolloquium

Fachtechnische Fragen sind jeweilen bis zum 15. eines jeden Monats dem technischen Leiter der betreffenden Sektion einzureichen, der seinerseits die gestellten Fragen bis zum 20. des gleichen Monats an den Präsidenten der TK des SFV weiterleitet. (Adressen der technischen Leiter siehe Sektionsnachrichten). Nichtmitglieder des SFV richten ihre Anfragen an die Redaktion, die für die Weiterleitung besorgt ist.

- 1) Wie ist der ganze Mechanismus der Behandlung und Verrechnung von Kantonnementsstroh, das als Stallstroh Verwendung findet?
- 2) Welche Buchhaltungsbelege und Verwaltungspapiere aus dem Ressort des Rf. müssen der Trp.-Buchhaltung zwecks Weiterleitung an das OKK *nicht* beigelegt werden?
- 3) Wie ist vorzugehen, wenn der vorgesehene Höchstansatz für Kantonnementseinrichtungen nicht erreicht oder einer Gemeinde nicht zumutbare Kosten für Trp.-Einquartierungen erwachsen?
- 4) Kurz vor Verlassen der Unterkunft in X meldet sich der Wirt beim Rf. und verlangt die Entschädigung für die Benützung des Tanzsaales als Kantonnement zur direkten Auszahlung. Der Wirt behauptet die Gemeinde behalte einen Teil der erhaltenen Entschädigung zurück.

Antworten auf die zweite Serie Fragen

veröffentlicht in der Februarnummer 1957 «Der Fourier»

Frage 1

Ein Jahr, wegen Ziff. 98 VR.

Frage 2

Nur diejenigen Wehrmänner, welche in der Kolonne «Abwesend» des Beleges «Standort und Bestand» eingetragen sind.

Für die übrigen Militärpersonen, die an der offiziellen Soldverteilung nicht anwesend sind, genügt das Quittieren auf dem Soldsäcklein (Wache, Küchenmannschaft, Kranke, Zeigermannschaft usw.).